

1. Was muss ein Grundstückseigentümer über den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung wissen?
2. Was muss ein Grundstückseigentümer über den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation wissen?
2. Verzeichnis der Partner des ZWAG für die Herstellung, Erneuerung der Anschlüsse.
3. Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen auf Privatgrundstücken

1. Was muss ein Grundstückseigentümer über den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung wissen.

Der Anschluss beginnt an der Hauptversorgungsleitung und verläuft im öffentlichen Teil und über das Grundstück zur Wasserzähleranlage. Er wird von einer Firma mit den erforderlichen Zulassungen erstellt.

Durch den ZWA-Grimmen werden die Firmen benannt. (Firmenliste des ZWAG)
Die Auswahl kann durch den Antragsteller frei geregelt werden.

Müssen andere privatrechtliche Grundstücke benutzt werden ist eine Grunddienstbarkeit beizubringen. Als Grundstück wird ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängender Besitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bezeichnet. Nachbarliche Auseinandersetzungen, die sich aus einer Gemeinschaftsversorgung ergeben könnten, müssen durch eine Grunddienstbarkeit (privatrechtliche Vereinbarung) grundbuchrechtlich gesichert werden.

Für die Eintragung ist jeder Grundstückseigentümer verantwortlich.

Anschlussbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gilt die AVB –Wasser V vom 20.Juni 1980 und die Wasserlieferbedingungen des ZWA- Grimmen.

An das öffentliche Versorgungsnetz können nach Antragstellung alle Grundstücke die sich im Versorgungsbereich befinden angeschlossen werden.

Die Anträge können nur vom Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigten oder Nutzungsberechtigten gestellt werden.

Antrag

Für die Herstellung/Erneuerung und Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses, muss sich der Grundstückseigentümer an das Versorgungsunternehmen den ZWAG wenden.

Der Antrag und Auftrag ist vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Planungsunterlagen wie amtlicher Lageplan, Kellergrundriss bzw. Grundriss des Hausanschlussraumes einzureichen. Die vom Bauherrn vorgesehene Trasse der Hausanschlussleitung ist im Lageplan einzutragen so wie der Standort der Wasserzähleranlage zu kennzeichnen. Die Leitung muss in einer frostfreien Tiefe von 1,30 m liegen. Die Leitungsführung zur Hauptversorgungsleitung soll möglichst rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg zum Gebäude erfolgen. Die Leitungstrasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt. Der Abstand zu Gebäuden sollte mindesten 1 Meter betragen. Auf Kundenwunsch ist ein Vor Ort Termin nach Terminabstimmung möglich.

Ist der Anschluss des betreffenden Grundstückes an das öffentliche Versorgungsnetz möglich (Trinkwasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich vorhanden), kann sich der Grundstückseigentümer nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung den Anschluss durch eine Baufirma herstellen lassen. Auf dem Grundstück können Eigenleistungen in Form von Schachtarbeiten für die Leitungstrasse zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude für den Rohrgraben ausgeführt werden. Das Verlegen und die Beschaffung des Materials (PE-DN32) ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig und wird vom ZWAG nicht anerkannt. (Trinkwasserverordnung)

Ist in der Straße keine Versorgungsleitung vorhanden und handelt es sich um eine öffentliche Straße und es liegen keine Einwände des Straßenbaulastträgers vor, wird seitens des ZWA-Grimmen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen. Die Leitungsverlegung wird bei Wirtschaftlichkeit in den Investitionsplan aufgenommen und auf Kosten des ZWAG vorgenommen. In anderen Fällen kann der Neubau der Versorgungsleitung nur zu Lasten eines Investitionsträgers erfolgen bzw. auf Kosten des Antragsteller. Ansonsten gelten die Vorgaben laut § 9 der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 (Baukostenzuschüsse).

Hausanschluss

Der Trinkwasserhausanschluss beginnt am Verteilernetz und geht bis zum Absperrhahn an der Wasserzähleranlage. Danach beginnt die Kundenanlage. Die Kosten für die Herstellung des gesamten Trinkwasserhausanschlusses trägt der Antragsteller. Nach der Fertigstellung und der Begleichung der entstandenen Kosten geht der Hausanschluss von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage in das Eigentum des Kunden über. Der ZWAG hält auf seine Kosten den Anschluss im öffentlichen Bereich instand. Der Wasserzähler bleibt Eigentum des ZWAG. Der Anschluss kann durch den ZWAG oder einer Firma aus der Firmenliste hergestellt werden.

Hausanschlussraum und Wasserzählerschacht

Die Anschlussleitung ist in einem frostfreien zugänglichen Raum an der Gebäudeaußenwand einzuführen. Die Einführung muss in einem flexiblen und druckwasserdichten Rohr erfolgen.

Der Einzug kann auch in einem Schutzrohr mit entsprechendem Bogen größer DN 100 erfolgen. Der Einbau ist durch den Antragsteller bei der Baumassnahme zu gewährleisten. Spätere Nacharbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Ist der Einbau der Wasserzähleranlage in einem frostfreien Raum nicht möglich, besteht die Möglichkeit, einen Wasserzählerschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze nach den Vorgaben des ZWAG und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und anzulegen. Das gleiche trifft bei einer Hausanschlusslänge zu, bei der Anschluss eine Länge von 20m überschreitet.

Wasserzähler

Die Messeinrichtung dient zur Ermittlung des Verbrauches und somit zur Abrechnung des Verbrauches an Trinkwasser. Der Einbau erfolgt in einer Wasserzähleranlage mit der entsprechenden Absperrvorrichtung vor und nach der Messeinrichtung. Der Einbau erfolgt nach Rechnungsbegleichung und Inbetriebnahme durch den ZWAG. Der Wasserzähler wird durch einen Plombiersatz gesichert. Der Verbrauch der durch die Messeinrichtung erfassten Trinkwassermenge ist dem ZWAG laut Preisreglung zu erstatten. Die Ablesung erfolgt durch den Anschlussnehmer und wird dem ZWAG per Karte oder telefonisch mitgeteilt. Durch den ZWAG werden stichpunktartige Kontrollablesungen durchgeführt. Der Einbau von weitem Zählern hinter dem Hauptzähler für internen Gebrauch durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, und die Unterhaltung und Ablesung dem Kunden überlassen.

Für die Richtigkeit der Ablesung bei Aufforderung trägt der Kunde die Verantwortung.

Die Wasserzähler werden in den gesetzlichen Eichfristen gewechselt und einer Prüfstelle übergeben.

Kundenanlage

Die interne Kundenanlage beginnt direkt nach der Messeinrichtung mit dem Absperventil. Für die Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Anlage nach der Übergabestelle (Wasserzähleranlage) darf nur durch einen vom ZWAG zugelassenen Installateur, entsprechend den geltenden Vorschriften, ausgeführt werden. Der ZWAG führt ein Verzeichnis mit den Firmen die beim ZWAG die Aufnahmebescheinigungen laut AVB Wasser V eingereicht haben. Sollten die Unterlagen nicht vorliegen kann der ZWAG die Inbetriebnahme der Anlagen bis zur Klärung der rechtlichen Bestimmungen verweigern.

Aufträge an die Installateure erfolgen durch den Antragsteller bzw. Bauherrn.

Kosten

Der Antragsteller muss die Kosten für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses gemäß der Preisreglung des ZWAG tragen.

Für die Bearbeitung des Antrages und die Inbetriebnahme erhebt der ZWAG für seine Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr.

Die Herstellungskosten werden durch den Bauherrn der von Ihm beauftragten Firma in Rechnung gestellt. Die Kosten für den öffentlichen Teil werden durch den ZWAG dem Grundstückseigentümer weiterberechnet. Es steht dem Bauherrn frei, ob er sich Angebote zur Kostenermittlung und der späteren Beauftragung einholt.

(siehe Firmenblatt, Preisblatt)